

bücherraum f

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «bücherraum f» besteht ein Verein gemäss Art. 60 des ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Ziel und Zweck

Der Verein betreibt eine Bibliothek in Zürich im Dienste einer fortschrittlichen, offenen Diskussionskultur. Die Bibliothek umfasst Bücher und andere Dokumente aus einem im weitesten Sinn historisch-politisch-philosophischen Themenspektrum, die zur Verfügung stehen. Sie soll zudem die Funktion eines Diskussionssalons erfüllen und wird öffentliche Veranstaltungen in kleinerem Kreis anbieten.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Mittel

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Verein finanziert sich zudem durch Spenden sowie Erlöse aus Veranstaltungen und durch die Auswertung des in der Bibliothek gespeicherten Wissens.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht mit dem selbst erklärten Austritt des Mitglieds oder mit dessen Tod. Ein Austritt ist mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs möglich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einen begründeten Ausschluss wegen Verstosses gegen den Vereinszweck verfügen. Dieser kann vor der Mitgliederversammlung angefochten werden.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand. Er führt die Geschäfte des Vereins treuhänderisch für die Mitgliederversammlung
- die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann mit qualifiziertem Mehr Entscheide des Vorstands anfechten.

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie kann auch von einem Zehntel der eingetragenen Mitglieder verlangt werden. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden wenn immer möglich konsensuell gefasst; ist ein Konsens nicht möglich, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst. Seine Amtszeit ist nicht begrenzt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit Dreiviertelmehrheit abwählen.

9. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von jeder Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen geht bei einer Auflösung an eine im Sinn des Vereinszwecks gleichgerichtete Organisation.

Zürich, 2.6.2017